

Assoziierte Mitgliedschaft mit Beobachterstatus

Wer kann die assoziierte Mitgliedschaft mit Beobachterstatus erhalten?

Die assoziierte Mitgliedschaft mit Beobachterstatus können öffentlich-rechtliche Einrichtungen erhalten,

- die duale Studiengänge anbieten oder den Prozess der Einrichtung dualer Studiengänge eingeleitet haben, welche die Kriterien des Wissenschaftsrates bzw. der Musterrechtsverordnung erfüllen sollen und dem tertiären Bildungsbereich zugeordnet sind und
- die eine Gremienstruktur vorweisen, die denen öffentlicher Hochschulen entsprechen oder die solche Strukturen einrichten wollen und
- die Dualität von Studiengängen in einer Strategie für die Einrichtung insgesamt oder in einzelnen Organisationseinheiten, die mit der Durchführung dualer Studienangebote befasst sind, verankert haben.

Außerdem werden die sonstigen Kriterien einer Mitgliedschaft analog angewendet.

Dauer der assoziierten Mitgliedschaft mit Beobachterstatus

Die assoziierte Mitgliedschaft ist auf eine zweijährige Beobachtungsphase befristet und kann auf Antrag verlängert werden. Die Verlängerung kann erfolgen, wenn eine Entwicklung der beantragenden Einrichtung hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft erkennbar ist. Die beantragende Einrichtung hat den entsprechenden Nachweis zu führen.

Was umfasst die assoziierte Mitgliedschaft mit Beobachterstatus?

Einrichtungen, die eine assoziierte Mitgliedschaft mit Beobachterstatus innehaben, werden zu öffentlichen Veranstaltungen und öffentlichen Sitzungsteilen des Verbands eingeladen und über den Informationsverteiler einbezogen. Eine Teilnahme an nichtöffentlichen Sitzungsteilen in Mitgliederversammlungen ist nicht möglich.

Im Rahmen des Beobachterstatus haben sie Teilnahme- und Rederecht, aber kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Einrichtungen, die eine assoziierte Mitgliedschaft mit Beobachterstatus innehaben, entrichten einen Beitrag in Höhe des Mitgliedbeitrags gemäß § 15 der Satzung des Verbands Duales Hochschulstudium Deutschland.